

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Institut für Baustoff- u. Qualitätssicherung GmbH (IBQ GmbH)

1. Geltungsbereich

1. Alle Vereinbarungen, Angebote und geschlossenen Verträge erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Den AGB der IBQ entgegenstehende, anderslautende Vereinbarungen, die schriftlich oder mündlich vom jeweiligen Vertragspartner vorgebracht werden, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die IBQ GmbH.
3. Sollten Teile der AGB des IBQ GmbH unwirksam bleiben, so bleiben alle anderen Teile in Ihrem Bestand unberührt.

2. Angebote und Vertragsschluss

1. Ein Angebot der IBQ GmbH zur Durchführung von Leistungen im Rahmen des Dienstleistungs- und Prüfungsangebotes der IBQ GmbH, wird ausschließlich in schriftlicher Form an den Kunden gegeben.
2. Ein Vertrag zwischen einem Auftraggeber und der IBQ GmbH kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung, basierend auf der Annahme eines kundenspezifischen Angebotes an den Kunden, durch die IBQ GmbH zustande.
3. Vertragliche Änderungen, Ergänzungen, Zusicherungen und Abreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung (in schriftlicher Form) der IBQ GmbH. Das Schriftformerfordernis kann nicht abbedungen werden. Die Wirksamkeitserfordernis gemäß Absatz 2, Satz 2 kann nicht abbedungen werden.

3. Honorar / Vergütung

1. Grundsätzlich ist die vertraglich vereinbarte Vergütung, basierend auf der jeweils gültigen Gebührenordnung der IBQ GmbH, zu entrichten. Hiervon kann bei auftragsbezogenen Leistungen durch die IBQ abgewichen werden.
2. Soweit über die Vergütung keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Vergütungssätze der IBQ GmbH in der jeweils gültigen Fassung Gebührenordnung sowie die der HOAI.
3. Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung der IBQ GmbH oder in der HOAI aufgeführt sind, werden nach Arbeitsaufwand zu verkehrsüblichen Sätzen abgerechnet. Für die Durchführung von Überstunden, Nachtarbeit, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit verdoppeln sich die Gebühren um 100 % der ursprünglichen Gebühr. Die jeweils gültige Form der Gebührenordnung kann jederzeit eingesehen werden oder wird einem Auftraggeber (AG) auf Wunsch zugesandt.
4. Auf den in Rechnung gestellten Betrag wird zusätzlich die, zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, gültige Mehrwertsteuer (MwSt.) berechnet.

4. Leistungsumfang / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Das IBQ GmbH erbringt Ingenieurleistungen auf dem Gebiet der Baustoffprüfungen. Hier werden Baustoffproben nach den jeweils gültigen Normen, technischen Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden technischen Bestimmungen geprüft.
2. Der Umfang der Untersuchungen ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der IBQ GmbH.
3. Ist der genaue Untersuchungsumfang, bei Eintreffen der Probe bei der IBQ GmbH, nicht eindeutig mit dem Auftraggeber abgestimmt, werden die Proben nach den jeweils gültigen Normen, technischen Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden technischen Bestimmungen geprüft.
4. Proben werden grundsätzlich nach Beendigung der Untersuchung und der Versendung der Prüfergebnisse entsorgt – sofern von Seiten des AG keine anders lautenden Angaben zur Aufbewahrungszeit der Probe gemacht werden. Diese Angaben bedürfen der Zustimmung und schriftlichen Bestätigung durch die IBQ GmbH.
5. Mündlich erteilte Auskünfte zu Prüfergebnissen sind unverbindlich und – sofern keine schriftliche Bestätigung der Auskünfte der IBQ GmbH vorliegt – unwirksam. Prüfberichte dürfen nur ungekürzt weitergegeben werden; jede auszugsweise Vervielfältigung, jede Weitergabe eines Auszuges sowie jede Veröffentlichung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der IBQ GmbH. Die Weitergabe von Prüfzeugnissen, Untersuchungsergebnissen und Gutachten an andere Personen und Institutionen als den Auftraggeber ist unzulässig. Eine Weitergabe an außerhalb des Personenkreises stehende Personen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der IBQ GmbH zugelassen.
6. Untersuchungsergebnisse von Fremdlaboratorien werden in Berichten unkenntlich gemacht.
7. Prüfberichte / Berichte werden 3fach und Rechnungen 1fach ausgefertigt. Für Mehrausfertigungen fallen Gebühren in Höhe des jeweiligen Aufwandes an.

8. Die Verantwortung für die Handhabung aller Informationen die sich aus der Tätigkeit der IBQ GmbH ergeben liegen bei der IBQ GmbH. Die IBQ GmbH setzt den Kunden im Voraus darüber in Kenntnis, welche Informationen sie beabsichtigt frei zugänglich zu machen. Alle anderen Informationen werden als geschützt angesehen und werden streng vertraulich behandelt. Es sei denn, die Informationen werden vom Kunden öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen dem Kunden oder der IBQ GmbH wird etwas anderes vereinbart.
9. Wenn die IBQ GmbH gesetzlich verpflichtet ist oder durch Verträge ermächtigt wurde, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der Kunde, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet.
10. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden selbst stammen, werden zwischen dem Kunden und der IBQ GmbH vertraulich behandelt. Die Informationsquelle wird vom Kunden ebenfalls vertraulich behandelt und wird nicht ohne Zustimmung des Kunden mitgeteilt.
11. Das Personal der IBQ GmbH einschl. Personal aus externen Stellen das für die IBQ GmbH tätig ist, behandelt Informationen die während der Durchführung der Labortätigkeiten geschaffen wurden, ebenfalls vertraulich.

5. Leistungsumfang / Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Die Haftung der IBQ GmbH, seiner Organe und Angestellten ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Die Haftung ist beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird summenmäßig begrenzt auf die Angebotssumme bzw. durch die jeweilige Deckungssumme der von der IBQ GmbH abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.
2. Auszuführende Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der geltenden Vorschriften bzw. der jeweils beauftragten Leistungen durchgeführt.
3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel der Untersuchung seine Ursache in den technischen Unterlagen oder der Probe hat. Eine Nachprüfung der technischen Unterlagen (auch übergebene Entnahmeprotokolle) findet nicht statt, es sei denn, die IBQ GmbH war mit der Entnahme repräsentativer Proben beauftragt und hat diese selbst entnommen. Sofern der Auftraggeber die Entnahme repräsentativer Proben beauftragt, hat eine Einweisung durch den Auftraggeber vor Ort zu erfolgen. Die IBQ GmbH ist über die konkrete Örtlichkeit lückenlos (auch bereits bekannte Baumängel) zu informieren. Ist diese dem Auftraggeber selbst nicht bekannt, so muss dies mitgeteilt werden.
4. Ist eine Mängelrüge begründet, so ist die IBQ GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zur Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Honorar entsprechend zu mindern oder den Rücktritt zu erklären. Ansprüche auf einen daraus resultierenden Schadensersatz sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der IBQ GmbH ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Der Sachersatz ist dabei wie unter 5.1 definiert auf die Angebotssumme bzw. die Deckungshöhe der Haftpflichtversicherung beschränkt.
5. Der Ausschluss der Haftung gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer auch fahrlässigen Pflichtverletzung der IBQ GmbH oder einer vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters der IBQ GmbH beruhen.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die IBQ GmbH stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar. Für Ersatzansprüche Dritter haftet die IBQ GmbH in keinem Fall. Die Auftraggeber stellen die IBQ GmbH von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.
7. Untersuchungsergebnisse sind hinsichtlich Ihrer Aussage und Ihres Ergebnisses auf den konkreten Auftrag beschränkt. Weitergehende Schlüsse, Bewertungen, Ableitungen etc., die sich nicht aus der Auftragserteilung ergeben haben, sind unzulässig und können keine Haftung begründen.
8. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Auftrag die Prüfung eines Teiles einer Gesamtkonstruktion oder eines sachlichen Zusammenhangs darstellt. Aus der Teiluntersuchung können daher keine Schlüsse auf die Gesamtkonstruktion oder den gesamten sachlichen Zusammenhang gezogen werden.
9. Für mündlich erteilte Auskünfte zu Aufträgen und deren Untersuchungsergebnissen wird keine Haftung von Seiten der IBQ GmbH übernommen.
10. Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu ermöglichen. Ebenso ist durch ihn die Lage von Kabel- und Versorgungsleitungen festzustellen und anzugeben bzw. ein Lageplan mit aktuellen, eingetragenen Kabel- und Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung der Kabel- und Leitungspläne, sind der IBQ GmbH alle damit verbundenen Kosten zu erstatten.
11. Ebenso sind alle bei der Durchführung von Felduntersuchungen entstehenden Flurschäden durch den Auftraggeber zu übernehmen.

6. Zahlung

1. Rechnungen der IBQ GmbH sind nach Zugang ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Beanstandungen gegen eine Rechnung sind nur wirksam, wenn diese innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich der IBQ GmbH geltend gemacht werden.

2. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die IBQ GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe 5% des Rechnungsbetrages und den Ersatz des nachweisbaren Verzugsschadens in Rechnung stellen. Aufrechnungswerte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IBQ GmbH anerkannt sind.

7. Verjährung

1. Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten; bei Mängelansprüchen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, sowie bei Ansprüchen gemäß Punkt 5, Satz 5 gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der IBQ GmbH und Auftraggebern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Amtsgericht Waiblingen.
3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit der Auftraggeber Unternehmer gemäß § 14 BGB ist, gilt das Gericht in Waiblingen, gemäß § 38 Absatz 1 ZPO, als Gerichtsstand und Erfüllungsort. Die IBQ GmbH ist jedoch berechtigt den Auftraggeber nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
4. Für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§688ff ZPO) geltend gemacht werden, wird Waiblingen als Gerichtsstand vereinbart.
5. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.

Stand 07.10.2021